

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 30.12.2004

Nr. 16

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 vom 8. November 2004	797
1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den IV-Lenkungsausschuss vom 18. Juli 1997 vom 9. November 2004	802
Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. November 2004	803
Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an - Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen - Gymnasien und Gesamtschulen - Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. Dezember 2004	805
Studien- und Zwischenprüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Biologie und Lehramt an Berufskollegs im Fach Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.10.2004	817
Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft in den Studiengängen (a) für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, (b) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, (c) für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss der Erste Staatsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 02. Dezember 2004	829
Richtlinien für die Promotionsförderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. Dezember 2004	838

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/16

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 vom 8. November 2004

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3 S. 32) hat der Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Philologie vom 24. Juli 1998 (AB Uni 98/3) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Organe des Fachbereichs

- (1) Organe des Fachbereichs sind
das Dekanat und
der Fachbereichsrat.
- (2) Im übrigen bildet der Fachbereich Habilitationsausschüsse und Prüfungsausschüsse, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht etwas anderes vorsieht.

2. Abschnitt II. erhält die Überschrift: **Das Dekanat.**

3. § 7 erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Dekanats

- (1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Es bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des

Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (4) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Ferner ist es für die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts zuständig.
- (5) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden.
- (6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach Artikel 6 der Universitätsverfassung. Es ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt. Bei der Verteilung der Stellen und Mittel werden die bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages berücksichtigt.
- (7) Das Dekanat vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der vom Fachbereich durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern die Verfassung, die Ordnung des Fachbereichs oder die Habilitations-, die Promotions- bzw. die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin / einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (9) Die Dekanin / Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (10) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur gemeinsamen Beratung von Angelegenheiten des Studiums.

(12) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen / Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

- (1) Die Dekanin / Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus den Mitgliedern des Fachbereichs in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt die/der älteste anwesende Professorin/Professor den Vorsitz. Die Dekanin/der Dekan muss der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Professorinnen/Professoren angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre. Der Fachbereichsrat bestellt eine/einen der Prodekaninnen/Prodekane, die der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören muss, zur Vertreterin/zum Vertreter der Dekanin/des Dekans.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Fachbereichsrats.
- (3) Mit der Wahl zur Dekanin/zum Dekan bzw. zur Prodekanin/zum Prodekan ruht das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren oder einer anderen Gruppe im Fachbereichsrat. Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats - mit Ausnahme von Berufungskommissionen - nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren sein; im übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (4) Während der Amtszeit der Dekanin/des Dekans werden ihre/seine Lehrverpflichtungen um 75% ermäßigt; die Berechtigung zur Forschung, Lehre und Prüfung bleibt unberührt.
- (5) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens

aus anderen Gründen hat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit der/des ausgeschiedenen Dekanin/Dekans bzw. Prodekanin/Prodekans unverzüglich zu erfolgen. Im Falle des Ausscheidens der/des Dekanin/Dekans nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr.

- (6) Eine Abwahl der Dekanin / des Dekans bzw. der Prodekaninnen/der Prodekane ist zulässig. Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Nachfolgerin / ein Nachfolger ist unverzüglich zu wählen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus seinem Amt aus, lebt das gemäß Abs. 3 erloschene Mandat im Fachbereichsrat wieder auf.

5. § 9 entfällt.

6. **In § 10 wird ersetzt**

in (2) 2. "der Prodekanin/des Prodekans" durch "der Prodekaninnen/Prodekane";

in (2) 15." der Dekanin/ des Dekans" durch "des Dekanats";

(3) "von der Dekanin/vom Dekan" durch vom Dekanat.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. Die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme
2. Die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

8. In § 17 (4) wird "der Prodekanin/des Prodekans" ersetzt durch "der Prodekaninnen/der Prodekane".

9. Im "INHALTSVERZEICHNIS" wird entsprechend zu diesen Änderungen
 - unter Abschnitt II. "Die Dekanin/der Dekan " ersetzt durch "des Dekanats";
 - § 7 die Bezeichnung " Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Dekanats" erhalten;
 - § 8 die Bezeichnung "Wahl und Rechtsstellung des Dekanats" erhalten;
 - § 9 entfallen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2004 in Kraft. Der in diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Dekan nimmt bis zum Ende seiner Amtszeit die Funktion der Dekanin/des Dekans innerhalb des Dekanats wahr. Der in diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Prodekan nimmt bis zum Ende seiner Amtszeit die Funktion der Vertreterin/des Vertreters der Dekanin/des Dekans innerhalb des Dekanats wahr. Die Amtszeit der beiden hiernach zu wählenden Prodekaninnen/Prodekane erstreckt sich –soweit es sich nicht um ein Mitglied der Gruppe der Studierenden handelt - bis zum 30. September 2006.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 25. Oktober 2004.

Münster, den 8. November 2004

Der Rektor

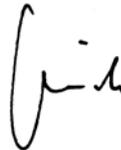


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den IV-Lenkungsausschuss vom 18. Juli 1997 vom 9. November 2004

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NW S. 36) sowie aufgrund des § 33 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25 März 2002 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für den IV-Lenkungsausschuss vom 18. Juli 1997 (AB Uni 6/ 97) wird wie folgt geändert:

1. § 4, Abs. 1 erhält zwei weitere Spiegelstriche:

- „fungiert für das Rektorat als Aufsichtsorgan gegenüber dem IKM-Service
- empfiehlt er dem Rektorat auf Vorschlag der cHL-Anwendergruppe einen Vorstand der cHL-Anwendergruppe“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende weitere Unterpunkte:

- „ l) Entgegennahme des jährlichen Berichts des IKM-Service über die geleisteten Arbeiten
- m) Beschlussfassung über den Arbeitsplan des IKM-Service für das bevorstehende Haushaltsjahr
- n) Entgegennahme des jährlichen Berichts der cHL-Anwendergruppe“

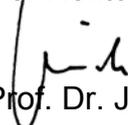
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Oktober 2004.

Münster, den 9. November 2004

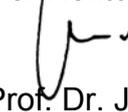
Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. November 2004

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 8. November 2004**

Aufgrund des Artikels 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. März 2002 (AB Uni 2002/3, S. 32) hat der Fachbereich Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Teil-Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Die Dekanin / Der Dekan

- (1) Die Dekanin / Der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen / Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates unter Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin / des ältesten anwesenden Professors mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder für die Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (2) Durch die Wahl zur Dekanin / zum Dekan erlischt das Mandat der / des Gewählten als Vertreterin / Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat; auf ihre / seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung. Während ihrer / seiner Amtszeit darf die Dekanin / der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin / Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein; im Übrigen bleiben ihre / seine Rechte als Professorin / Professor unberührt.
- (3) Während ihrer / seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung der Dekanin / des Dekans um 75 Prozent, sollte die Zahl der Studierenden 800 unterschreiten um 65 Prozent, ermäßigt.
- (4) Tritt eine Dekanin / ein Dekan vor Ablauf ihrer / seiner Amtszeit zurück, so teilt sie / er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin / des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Prodekanin / der Prodekan bis zur Wahl einer neuen Dekanin / eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin / des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin / des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin / des ausgeschiedenen Dekans.
- (5) Die Dekanin / Der Dekan kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 1 eine neue Dekanin / ein neuer Dekan gewählt wird.
- (6) Sofern eine Dekanin / ein Dekan vorzeitig aus ihrem / seinem Amt ausscheidet, lebt ihr / sein Mandat als Vertreterin / Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat wieder auf.

§ 2
Die Prodekanin / Der Prodekan

- (1) Die Prodekanin / Der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die Prodekanin / Der Prodekan verliert ihr / sein Mandat als gewählte Vertreterin / gewählter Vertreter der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat. Auf ihre / seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (3) Die Prodekanin / Der Prodekan wird von einer Vorgängerin / einem Vorgänger im Amt vertreten.
- (4) Für die Abwahl der Prodekanin / des Prodekans gelten die Bestimmungen über die Abwahl der Dekanin / des Dekans gemäß Art. 1 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Art. 1 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 3
Inkrafttreten

Die vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 22. Oktober 2004.

Münster, den 8. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. November 2004

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

ORDNUNG

**für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Biologie
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
- Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen
- Gymnasien und Gesamtschulen
- Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 02.Dezember 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Prüfung	3
§ 2	Zeitpunkt der Prüfung	3
§ 3	Prüfungsausschuss	3
§ 4	Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 5	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	5
§ 6	Meldung zur Prüfung	6
§ 7	Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung	7
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistung	7
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 10	Wiederholung der Prüfung	9
§ 11	Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 12	Ungültigkeit der Zwischenprüfung	10
§ 13	Übergangsbestimmungen	10
§ 14	Inkrafttreten	10
	Anhang: Studienverlaufspläne	11

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 in dem Studiengang „Biologie“ mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das „Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ bei Wahl des Schwerpunkts Haupt- und Realschulen, sowie in den Studiengängen „Biologie“ mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ und für das „Lehramt an Berufskollegs“.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll vor Beginn des 4. Semesters, die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor dem in Abs. 1 genannten Termin abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Zeitraumes abgenommen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich Biologie bildet einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer, unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am Fachbereich tätigen, im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen sowie promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die in den der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung in dem Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat,
- Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise nach Maßgabe des Anhangs vorlegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig sind, oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

(6) Die Zwischenprüfung im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt- und Realschulen, findet studienbegleitend statt. Der Zulassungsantrag ist vor der Meldung zur ersten Fachprüfung zu stellen. Für die einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils eine gesonderte Meldung erforderlich. Gemäß dem Anhang vorzulegende Leistungs- und Teilnahmenachweise sind spätestens mit der Meldung zur letzten Klausur der Zwischenprüfung vorzulegen. Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Art (z. B. Klausur, mündliche Prüfung) und Umfang (Dauer der Prüfung) der Prüfungsleistungen sind für die einzelnen Fächer und Lehrämter im Anhang geregelt.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfer zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Abs. 4.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden:

sehr gut (-) (1,3); gut (+) (1,7); gut (-) (2,3); befriedigend (+) (2,7); befriedigend (-) (3,3); ausreichend (+) (3,7).

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4, 0) beurteilt wird.

(4) In den Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs besteht die Note der Zwischenprüfung aus der Note der Klausur. Im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen errechnet sich die Note der Zwischenprüfung aus dem Durchschnitt der Benotungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Festlegung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Note der Prüfungsleistung enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen läßt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung, im Falle des Lehramts für Grund-, Haupt- und Realschulen die nicht-bestandene(n) Prüfungsleistung(en), zweimal wiederholen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 30. 08. 2004.

Münster, den 02. Dezember 2004

Der Rektor

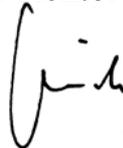


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02. Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung**1. Semester**

Vorlesung „Grundlagen der Biologie (Teil 1)“	4 SWS	
Praktikum „Laborbiologie“	5 SWS	LN

2. Semester

Vorlesung „Grundlagen der Biologie (Teil 2)“	4 SWS	
Praktikum „Freilandbiologie“ mit Exkursionen	5 SWS	LN

3. Semester

Vorlesung „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	2 SWS	
Praktikum „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	2 SWS	LN/TN ¹
Vorlesung „Evolution und Biodiversität der Tiere“	2 SWS	
Praktikum „Evolution und Biodiversität der Tiere“	2 SWS	LN/TN ¹
Vorlesung „Fachdidaktik“	2 SWS	

(¹LN in einem der beiden Praktika nach Wahl, TN in dem anderen Praktikum)

4. Semester

Vorlesung „Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen“	3 SWS	
Vorlesung „Zellbiologie und Physiologie der Tiere“	3 SWS	

Prüfungsleistung

Klausur (nach dem 4. Semester)	3,5 h	
--------------------------------	-------	--

Lehramt für BerufskollegsVoraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung**1. Semester**

Vorlesung „Grundlagen der Biologie (Teil 1)“	4 SWS	
Praktikum „Laborbiologie“	5 SWS	LN

2. Semester

Vorlesung „Grundlagen der Biologie (Teil 2)“	4 SWS	
Praktikum „Freilandbiologie“ mit Exkursionen	5 SWS	LN

3. Semester

Vorlesung „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	2 SWS	
Praktikum „Evolution und Biodiversität der Pflanzen“	2 SWS	LN/TN ¹

Vorlesung „Evolution und Biodiversität der Tiere“	2 SWS	
Praktikum „Evolution und Biodiversität der Tiere“	2 SWS	LN/TN ¹
Vorlesung „Fachdidaktik“	2 SWS	

(¹LN in einem der beiden Praktika nach Wahl, TN in dem anderen Praktikum)

4. Semester

Vorlesung „Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen“	3 SWS	
Vorlesung „Zellbiologie und Physiologie der Tiere“	3 SWS	

Prüfungsleistung

Klausur (nach dem 4. Semester)	3,5 h	
--------------------------------	-------	--

Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen, Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

1. Semester

Einführung in die Biologie: Die Zelle als Lebensgrundlage	2 SWS	LN [#]
---	-------	-----------------

1. Semester (evtl. 3. Semester)/2. Semester

Lehreinheit „Einführung in die Zoologie“ (Teil 1)	4 SWS	*
Lehreinheit „Einführung in die Humanbiologie“ (Teil 1/Teil 2)	4 SWS	*

2. Semester

„Chemie für Biologen“	2 SWS	LN
„Freilandbiologie“ mit Exkursionen	5 SWS	TN

2. Semester/3. Semester (evtl. 1. Semester)

Lehreinheit „Einführung in die Botanik“ (Teil 1/Teil 2)	2 SWS	*
---	-------	---

3. Semester

Einführung in die Ökologie	2 SWS	*
----------------------------	-------	---

Prüfungsleistung

Klausur zu den mit * gekennzeichneten Veranstaltungen	je 60-90 min
Klausur zu den mit ** gekennzeichneten Veranstaltungen	je 60 min

(studienbegleitend im 1. bis 3. Semester)

TN ist ein Teilnahmenachweis, mit Herbar

LN[#] ist ein Leistungsnachweis, der wahlweise auch in den anderen Vorlesungen des Naturwissenschaftlichen Moduls (Physik, Chemie; jeweils 2 SWS) erworben werden kann.

STUDIEN- und ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG
für die Studiengänge **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
im Fach **Biologie**
und
Lehramt an Berufskollegs
im Fach **Biologie**
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 01.10.2004

GLIEDERUNG

- § 1 Zweck der Studien- und Zwischenprüfungsordnung, Verhältnis zu Modul-Prüfungsordnungen und zur LPO 2003
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Vorkenntnisse, Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Anrechnung von Modulen
- § 6 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Gliederung des Grundstudiums: erstes und zweites Studienjahr
- § 10 Umfang, Gegenstand und Struktur des Zwischenexamens
- § 11 Prüfungen in den Modulen
- § 12 Wiederholung von Modulen, endgültiges Nichtbestehen des Zwischenexamens
- § 13 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen
- § 14 Ungültigkeit des Zwischenexamens
- § 15 Studienberatung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Studien- und Zwischenprüfungsordnung, Verhältnis zu Modul- Prüfungsordnungen

- (1) ¹Diese Studien- und Zwischenprüfungsordnung regelt das Grundstudium im Lehramts-Studiengang für Gymnasien und Gesamtschulen (GG) im Fach Biologie sowie im Lehramts-Studiengang für Berufskollegs (BK) im Fach Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. ²Sie beschreibt den allgemeinen Aufbau, den Inhalt und die Ziele des Grundstudiums und legt Mindestanforderungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Grundstudiums fest. ³Sie beschreibt die für den Abschluss der Zwischenprüfung in Biologie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs zu studierenden Module, ihre jeweilige Rolle innerhalb des Lehramts-Studiengangs Biologie GG sowie BK, die Zulassungsbedingungen und Anmeldemodalitäten für die Module, die Wiederholmöglichkeiten für nicht-bestandene Module und die für bestandene Module vergebenen Kreditpunkte ebenso wie die Berechnung der Note der Zwischenprüfung aus den Modulergebnissen. ⁴Die Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Studienmodulen werden durch die jeweils gültige Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie geregelt. ⁵Dazu gehören die Art und Form der Prüfungen, die zugelassenen Prüfer/innen und Beisitzer/innen, die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Vergabe von Notenpunkten sowie die Errechnung der Modulnoten, die An- und Abmeldemodalitäten sowie Wiederholmöglichkeiten für Prüfungen etc. ⁶Die Kenntnis der Bestimmungen der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie wird in dieser Studien- und Zwischenprüfungsordnung vorausgesetzt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Zwischenprüfung

- (1) ¹Das Lehramts-Studium für Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramts-Studium für Berufskollegs soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Schule und der Gesellschaft die erforderlichen wissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen, Methoden und Kenntnisse der Biologie so vermitteln, dass sie/er zu wissenschaftlicher Problemlösung und Diskussion, zur Vermittlung und kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird. ²Das Erste Staatsexamen vermittelt die Befähigung zur Weiterqualifikation in entsprechenden Studienseminaren (Referendariat) in Vorbereitung auf den Lehrberuf an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskollegs.
- (2) ¹Der Lehramts-Studiengang Biologie GG bzw. BK zeichnet sich durch eine grundlegende Schulorientierung aus. ²Er führt sowohl in die wissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen der Biologie als auch in konkrete schulbezogene Aspekte der Biologie ein. ³Neben einer naturwissenschaftlichen Grundbildung und einer vertieften biowissenschaftlichen Ausbildung vermittelt er die notwendigen fachdidaktischen Schlüsselqualifikationen wie Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit, die für eine erfolgreiche Ausübung des Lehrberufs erforderlich sind. ⁴Gleichzeitig wird der Erwerb des Fachwissens integrativ mit der Reflexion über die gesellschaftliche Bedeutung des biowissenschaftlichen Erkenntnisgewinns verknüpft. ⁵Der Lehramts-Studiengang Biologie GG bzw. BK soll insbesondere

- allgemeine Grundlagen der Biologie, Chemie und Physik vermitteln sowie Kenntnisse dieser Bereiche verknüpfen und ihre Zusammenhänge erkennbar machen;
 - gründliche Fachkenntnisse im Bereich der Biologie vermitteln sowie schul- und erziehungsrelevante Aspekte der Biologie vertiefen;
 - die Fähigkeit vermitteln, naturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in ihrer Relevanz für die Gesellschaft und den Biologie-Unterricht zu bewerten;
 - die Fähigkeit vermitteln, biowissenschaftliche Probleme und Erkenntnisse im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskollegs so zu lehren, dass die Schüler/innen Verständnis und Interesse für Naturwissenschaften erwerben und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch die kumulative Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in die Grundlagen des Faches Biologie sowie die für ein vertieftes Studium der Biologie notwendigen Grundlagen der anderen Naturwissenschaften Chemie und Physik überblickt und somit die für den Übergang in das Hauptstudium notwendigen gründlichen fachlichen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Vorkenntnisse, Studienbeginn

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Lehramts-Studium Biologie GG bzw. BK ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf Grund eines Reifezeugnisses (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife). ²Im Einzelnen sind die Zugangsvoraussetzungen durch die Einschreibungsordnung und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
- (2) ¹Wünschenswerte fachliche Voraussetzungen für das Lehramts-Studium der Biologie sind gute Schulkenntnisse in Biologie, Chemie, Physik und Mathematik. ²Das Modul-Handbuch des Fachbereichs Biologie gibt Auskunft über empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Grundlagen-Modul Naturwissenschaften des ersten Studienjahres. ³Wegen des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur sind Grundkenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen.
- (3) Das Lehramts-Studium Biologie GG bzw. BK kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Grundstudiums beträgt einschließlich aller studienbegleitenden Prüfungen vier Semester. ²Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.
- (2) ¹Das Grundstudium ist in zwei Studienjahre gegliedert:

Studienjahr		Kreditpunkte	Arbeitslast
I.	Grundlagen-Modul Naturwissenschaften	20	ca. 600 Stunden
II.	Grundlagen-Modul Biologie	20	ca. 600 Stunden

Grundstudium GG bzw. BK

40

1200 Stunden

²Das erste Studienjahr umfasst eine allgemeine Einführung in die Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik in Form eines Grundlagen-Moduls Naturwissenschaften.

³Das zweite Studienjahr ist einem Überblick über die gesamte Breite der modernen Biowissenschaften in einem Grundlagen-Modul Biologie gewidmet. ⁴Das Grundstudium der ersten beiden Studienjahre wird mit dem kumulativen Zwischenexamen abgeschlossen.

- (3) ¹Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 1200 Stunden. ²Die Studieninhalte sind so organisiert und begrenzt, dass das Grundstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ³Die/der Studierende kann die Studienabschnitte auch in kürzerer Zeit absolvieren, sofern die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Anrechnung von Modulen

- (1) ¹Erfolgreich abgeschlossene Module, die an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen absolviert wurden, werden auf Antrag für Module gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls in Inhalt, Umfang, Struktur und in den Anforderungen denjenigen eines in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Moduls des BSc-Studiengangs Biowissenschaften und der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Anrechnungen sind nur bis zur Hälfte aller zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Kreditpunkte möglich; mindestens die Hälfte aller gemäß § 9 erforderlichen Kreditpunkte muss am Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben worden sein.
- (2) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von Modulen regelt die Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) ¹Das Zwischenexamen wird studienbegleitend und kumulativ nach dem Kreditpunktesystem erworben; der Erwerb aller nach § 10 geforderten Kreditpunkte durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Module führt automatisch zur Erlangung des Zwischenexamens in Biologie. ²Zum Zwischenexamen kann nur zugelassen werden, wer
1. im Fachbereich Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den Lehramts-Studiengang Biologie GG bzw. BK eingeschrieben ist,
 2. das Zwischen- oder Erste Staatsexamen, die Bachelor-, Master-, Diplom-Vor-, Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem biowissenschaftlichen Studiengang an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Zwischenexamen soll im ersten im Fachbereich Biologie der WWU Münster erbrachten Fachsemester des Grundstudiums an das Prüfungsamt des Fachbereichs Biologie gestellt werden. ²Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch,
 2. gegebenenfalls Nachweise über Module, für die die Anrechnung nach § 5 begehrt wird,
 3. eine schriftliche Erklärung der/des Kandidatin/Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo sie/er ein Zwischen- oder Erstes Staatsexamen, eine Bachelor-, Master-, Diplom-Vor-, Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung für einen biowissenschaftlichen Studiengang an der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Abs. 1 Nr. 2).
- (3) Ist die Beibringung einer nach Abs. 2 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (4) Über die Zulassung zum Zwischenexamen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie oder gemäß der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie dessen Vorsitzende/r.
- (5) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. dem Antrag auf Zulassung die nach Abs. 2 Satz 3 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beigelegt sind,
 3. der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 gestellt wurde.
- ²Wird die Zulassung versagt, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Modulen

- (1) ¹Die Tatsache, dass das Zwischenexamen studienbegleitend abgelegt **wird**, macht – über den Antrag auf Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 hinaus – für jedes Studienmodul eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Für die Anmeldungen nach Satz 1 gelten die Regelungen der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie. ³Die Anmeldung zum Grundlagen-Modul Naturwissenschaften des ersten Studienjahres sowie eine vorläufige Zulassung zum Grundlagen-Modul Biologie, die ausschließlich zur Teilnahme am Tutorium berechtigt, erfolgt automatisch mit der Einschreibung. ⁴Wurde die Modulabschluss-Klausur des Grundlagen-Moduls Naturwissenschaften bereits vor Aufnahme des Studiums erfolgreich absolviert, so kann diese Leistung nach Studienbeginn angerechnet werden und die/der Studierende kann sich direkt zu Beginn des ersten Semesters für das Grundlagen-Modul Biologie anmelden; Fristen und Termine werden rechtzeitig durch die Modul-Verantwortlichen bekannt gegeben. ⁵Die Anmeldung zum Grundlagen-Modul Biologie muss schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Biologie erfolgen; sie ist nur persönlich und innerhalb der bekanntgemachten Frist gemäß der Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie möglich. ⁶Das Bestehen des Grundlagen-Moduls Naturwissenschaften ist i.d.R. Voraussetzung zur endgültigen Zulassung zum Grundlagen-Modul Biologie. ⁷Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Anmeldung zu den einzelnen Studienmodulen

unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuss für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.

- (2) ¹Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Modul in einem vergleichbaren Fachgebiet (§ 10) nicht bestanden haben, werden zur Wiederholung dieses Moduls zugelassen, soweit dem die Bestimmungen von § 12 nicht entgegenstehen. ²Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Zahl der nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungen angerechnet.

§ 8

Studieninhalte

- (1) Grundlegende biologische Studieninhalte des Grundstudiums sind:
- Struktur und Funktion der Zelle, subzellulärer Systeme und von Biomolekülen bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren.
- (2) ¹Nicht-biologische Studieninhalte umfassen insbesondere die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten und Methoden aus Chemie und Physik. ²Sie sind für das Verständnis biowissenschaftlicher Zusammenhänge und Arbeitsmethoden sowie zur Planung und Durchführung von Unterricht im Fach Naturwissenschaften notwendig.

§ 9

Gliederung des Grundstudiums: erstes und zweites Studienjahr

- (1) ¹Das erste Studienjahr ist den allgemeinen Grundlagen der Naturwissenschaften gewidmet. ²Das Grundlagen-Modul Naturwissenschaften gibt einen Überblick über die grundlegenden Fakten und Zusammenhänge in Biologie, Chemie und Physik und schafft die Voraussetzung für die anschließende Vertiefung des Studiums in den biologischen Grundlagen- und Aufbau-Modulen. Weiterer Bestandteil des ersten Studienjahres ist das Tutorium des Grundlagen-Moduls Biologie.
- (2) Bei entsprechend guter schulischer Vorbildung kann die Modulabschluss-Prüfung des Grundlagen-Moduls Naturwissenschaften von Jungstudierenden vor Beginn des Studiums abgelegt und nach erfolgter Einschreibung angerechnet werden und so die Studienzeit im Lehramts-Studium Biologie GG bzw. BK um ein Studienjahr verkürzt werden.
- (3) ¹Das zweite Studienjahr ist einem dezidiert biowissenschaftlichen Studium im Grundlagen-Modul Biologie gewidmet. ²Es baut auf dem Grundlagen-Modul Naturwissenschaften auf und schafft einen Überblick über die Konzepte, Prinzipien und Methoden der modernen Biologie, von den Biomolekülen bis zu den Biozönosen; dabei stehen die allgemeinen, die Botanik, Zoologie und Mikrobiologie übergreifenden Erkenntnisse im Mittelpunkt.
- (4) ¹Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums gibt Anhang 1 dieser Studien- und Zwischenprüfungsordnung (Studienverlaufsplan). ²Lehrveranstaltungen, Organisation, Prüfungsmodalitäten etc. der Grundlagen-Module sind dem Modul-Handbuch zu entnehmen. ³Fristen und Termine werden rechtzeitig zu Beginn des Moduls durch die/den Modul-Verantwortliche/n bekannt gegeben.

§ 10

Umfang, Gegenstand und Struktur des Zwischenexamens

- (1) ¹Das Zwischenexamen in Biologie GG bzw. BK setzt sich aus den Prüfungselementen der beiden Grundlagen-Module Naturwissenschaften und Biologie zusammen. ²Es wird studienbegleitend und kumulativ nach dem Kreditpunktesystem abgenommen. ³Kreditpunkte werden vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist.
- (2) ¹Die beiden Grundlagen -Module werden wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- | | |
|---|------------------|
| 1. ein Grundlagen-Modul „Naturwissenschaften“ | 20 Kreditpunkte, |
| 2. ein Grundlagen-Modul „Biologie“ | 20 Kreditpunkte. |
- ²Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Modulen nach Maßgabe des Modul-Handbuchs zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 11

Prüfungen in den Modulen

- (1) ¹Der Studienerfolg in den Modulen des Lehramts-Grundstudiums Biologie GG bzw. BK wird durch studienbegleitende Prüfungen sichergestellt. ²Das Modul-Handbuch des Fachbereichs Biologie gibt über die jeweils zum Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungselemente Auskunft. ³Details möglicher Prüfungsformen regelt die Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie. ⁴Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den zugehörigen Modulen nach Maßgabe des Modul-Handbuchs zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 12

Wiederholung von Modulen, endgültiges Nichtbestehen des Zwischenexamens und des Ersten Staatsexamens

- (1) ¹Ist ein Studienmodul auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten, welche die Modul-Prüfungsordnung vorsieht, nicht bestanden, so muss sich die/der Kandidat/in einer Studienberatung unterziehen. ²Gegebenenfalls kann sie/er das entsprechende Modul einmal wiederholen; alle in diesem Modul zuvor erzielten Notenpunkte werden gelöscht.

§ 13

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die/der Kandidat/in das Zwischenexamen in Biologie GG bzw. BK bestanden, so erhält sie/er über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Hat jemand das Zwischenexamen in Biologie GG bzw. BK nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen des Zwi-

schenexamens fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Zwischenexamen nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Das Zeugnis gemäß Abs. 1 ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

Ungültigkeit des Zwischenexamens

- (1) Hat die/der Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die/der Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Studienberatung

- (1) ¹Es wird dringend empfohlen, bei jedem Abweichen vom regulären Studiengang, bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes und in anderen Zweifelsfällen die Studienberatung des Fachbereiches Biologie aufzusuchen. ²Für Fragen, die direkt einzelne Lehrveranstaltungen, Prüfungen bzw. Module betreffen, ist die/der Modul-Verantwortliche zuständig; sie/er wird im Modul-Handbuch ausgewiesen. ³Für Fragen, die den Studiengang als Ganzes betreffen, ist die/der vom Studienausschuss des Lehramts-Studiengangs Biologie GG bzw. BK gewählte Studienberater/in zuständig. ⁴In Prüfungsangelegenheiten ist die Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.
- (2) ¹In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Biologie. ²Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Studien- und Zwischenprüfungsordnung findet in Verbindung mit der gültigen Modul-Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie auf alle Studierenden Anwendung, die das Lehramts-Studium Biologie GG bzw. BK ab dem Wintersemester 2004/05 im

ersten Fachsemester am Fachbereich Biologie der WWU Münster beginnen, und für Studienort- oder Studiengangwechsler, die in ein solches Semester wechseln.

§ 17

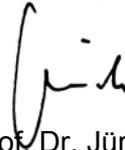
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) verkündet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 30. 08. 2004.

Münster, den 06. Dezember 2004

Der Rektor

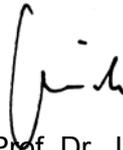


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang 1

Studienverlaufsplan

Grundstudium

Erstes Studienjahr

Grundlagen-Modul Naturwissenschaften

1. Semester	Kreditpunkte
e-Vorlesung Allgemeine Biologie (B) mit Präsenzübung (Teil 1)	2 KP
e-Vorlesung Allgemeine Chemie (A) mit Präsenzübung (Teil 1)	2 KP
e-Vorlesung Allgemeine Physik (A) mit Präsenzübung (Teil 1)	2 KP
Vorlesung Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften	3 KP
2. Semester	
e-Vorlesung Allgemeine Biologie (B) mit Präsenzübung (Teil 2)	2 KP
e-Vorlesung Allgemeine Chemie (A) mit Präsenzübung (Teil 2)	2 KP
e-Vorlesung Allgemeine Physik (A) mit Präsenzübung (Teil 2)	2 KP
Praktikum Experimentelle Naturwissenschaften	5 KP

Grundlagen-Modul Biologie

1. Semester	
Tutorium (Teil 1)	1 KP
2. Semester	
Tutorium (Teil 2)	1 KP

Zweites Studienjahr

Grundlagen-Modul Naturwissenschaften

<i>Vorlesung Erkenntnistheorie der Naturwissenschaften *</i>	3 KP
--	------

Grundlagen-Modul Biologie

3. Semester	
Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 1)	4 KP
Repetitorium zur Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 1)	
Übung Laborbiologie	5 KP
<i>Tutorium (Teil 1) *</i>	1 KP
4. Semester	

Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 2)	4 KP
Repetitorium zur Vorlesung Grundlagen der Biologie (Teil 2)	
Übung Freilandbiologie	5 KP
<i>Tutorium (Teil 2) *</i>	<i>1 KP</i>

** Die mit * versehenen Veranstaltungen sind nur zu belegen, falls die Modulabschluss-Prüfung des Grundlagen-Moduls Naturwissenschaften bereits vor Aufnahme des Studiums erfolgreich abgelegt wurde und das Studium somit direkt mit dem Grundlagen-Modul Biologie beginnt.*

Lehramts-Studiengang Gymnasien und Gesamtschulen und Lehramts-Studiengang Berufskollegs

	Studienjahr	Kreditpunkte
Grund- studium	1	Natur- wissen- schaften 20
	2	Biologie 20
Haupt- studium	3	Ökologie, Evolution, Biodiversität 20 Genetik, Zellbiologie, Physiologie 20
	4	Schul- biologie 20 Praxis- phase (+5)
	5	Hausarbeit (20)

Ordnung
für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft
in den Studiengängen (a) für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
(b) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
(c) für das Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss der Erste Staatsprüfung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 02. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zeitpunkt der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Lehrveranstaltungen, Lehrende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses
- § 7 Das Zwischenprüfungszeugnis
- § 8 Umfang des Grundstudiums
- § 9 Bewertung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Anmeldung und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Einsicht in die Akten
- § 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums in Erziehungswissenschaft gemäß § 6 (1-3) der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen soll vor Beginn des 4. Semesters, die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor dem in (1) genannten Termin abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Studien und Leistungen nachgewiesen werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bildet zusammen mit dem Fachbereich 07 Psychologie und Sportwissenschaft sowie dem Fachbereich 08 Geschichte / Philosophie einen Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder müssen aus dem Bereich der Wahlfächer (Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie) und vier Mitglieder aus dem Bereich der Lehreinheit Erziehungswissenschaft gewählt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 gewählt. Für die Mitglieder aus den Wahlfächern Psychologie und Philosophie haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 07 und 08 das alleinige Vorschlagsrecht.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der zur Bewertung von Teilleistungen berechtigten Lehrenden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Lehrveranstaltungen, Lehrende

(1) Zwischenprüfungsrelevante Studienleistungen (Leistungspunkte = LP) können in allen am jeweiligen Fachbereich für das Erziehungswissenschaftliche Studium im Lehramt angebotenen Lehrveranstaltungen erworben werden. Bewertete Teilleistungen können in die Zwischenprüfung eingebracht werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen von Personen angeboten worden sind, die im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. Der Prüfungsausschuss kann weiteren hauptamtlich oder nebenamtlich tätigen Lehrenden die Berechtigung zur Bewertung von Prüfungsleistungen und Teilleistungen für eine bestimmte Zeit erteilen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn jedes Semesters die Lehrveranstaltungen bekannt, in denen zwischenprüfungsrelevante Prüfungsleistungen und Teilleistungen erbracht werden können.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend..

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können insbesondere für das Orientierungspraktikum anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.

(4) Werden benotete Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, können die Noten lediglich undifferenziert mit dem Vermerk „bestanden“, in das Zwischenprüfungszeugnis eingehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss.

§ 6 Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses

(1) Zur Zwischenprüfung zugelassen sind alle Studierenden, die an der WWU in einem Lehramtsstudiengang immatrikuliert sind. Die Studierenden bestimmen während des ersten Fachsemesters an der WWU durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss ihr Wahlfach in Erziehungswissenschaft. Anschließend erhalten sie die Nachweisformulare oder die Zugangsberechtigung zur datenverarbeitungsgestützten Prüfungsverwaltung.

(2) Der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis kann nur erhalten, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für einen der unter § 1(1) genannten Lehramts-Studiengänge, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Nachweise über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 7 vorlegt:

(4) Dem Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- die Nachweise über Lehrveranstaltungen, Module, Studienleistungen und das Orientierungspraktikum gemäß § 8(2)d,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,

- eine Erklärung, dass die Kandidatin/der Kandidat sich in keinem anderen Zwischenprüfungsverfahren für Erziehungswissenschaft eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuss.

(6) Der Antrag ist abzulehnen,

- a) wenn die in (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Nachweise gemäß (3) unvollständig oder fehlerhaft sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren für Erziehungswissenschaft eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Über die Ablehnung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§7 Das Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach der Antragstellung ein Zeugnis ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem der letzte berücksichtigte Nachweis ausgestellt ist. Im Zwischenprüfungszeugnis wird das Wahlfach aufgeführt. Im Zwischenprüfungszeugnis werden in der Regel die Noten der Prüfungsleistungen sowie eine Gesamtnote ausgewiesen. Die Noten der drei als Prüfungsleistungen ausgewiesenen Teilleistungen (vgl. § 8(2) a, b und c) gehen in die Gesamtnote entsprechend ihrem relativen Gewicht gemäß der ausgewiesenen Zahl von Leistungspunkten ein.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Teilleistungen und Modulnachweise sowie deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis über bestandene oder der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung sowie die Modulnachweise sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Umfang des Grundstudiums

(1) Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses in Erziehungswissenschaft ist der Nachweis über ein Studium von Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden (SWS), der

Erwerb von 21 Leistungspunkten (LP) in drei Modulen, die Vorlage von drei mindestens *ausreichend* bewerteten Prüfungsleistungen und eine Bescheinigung über das Orientierungspraktikum.

(2) Im einzelnen sind nachzuweisen:

1. bewertete Studien aus dem obligatorischen Modul ,Grundlagen des Lehramtsstudiums, im Umfang von 6 SWS (9 LP); innerhalb des Moduls ist eine Veranstaltung ,Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft, - gegebenenfalls mit Tutorium - im Umfang von 2 SWS (2 LP), eine Veranstaltung mit Schulstufenbezug oder Schulformbezug und eine Veranstaltung zur Begleitung des Orientierungspraktikums zu studieren; alle Lehrveranstaltungen sind aus dem Fach Erziehungswissenschaft zu wählen; innerhalb des Moduls muss eine Teilleistung, die durch Anmeldung des Studierenden gewählt wird, als Prüfungsleistung erbracht werden.
2. bewertete Studien wahlweise in einem der Module L.A ,Erziehung & Bildung,, L.B ,Entwicklung & Lebenslauf,, L.C ,Gesellschaft & Kultur,, L.D ,Institution & Profession, oder L.E ,Lehren & Lernen, im Umfang von 4 SWS (6 LP), wobei die studierten Lehrveranstaltungen ausschließlich aus einem der Wahlfächer Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie stammen müssen; innerhalb des Moduls muss eine Teilleistung, die durch Anmeldung des Studierenden gewählt wird, als Prüfungsleistung erbracht werden.
3. bewertete Studien wahlweise in einem nicht bereits im Wahlfach studierten Modul L.A oder L.B oder L.C oder L.D oder L.E im Umfang von 4 SWS (6 LP), wobei die studierten Lehrveranstaltungen aus der Erziehungswissenschaft stammen müssen; innerhalb des Moduls muss eine Teilleistung, die durch Anmeldung des Studierenden gewählt wird, als Prüfungsleistung erbracht werden.
4. die Teilnahme an dem Orientierungspraktikum.

(3) Unter den als Prüfungsleistungen ausgewiesenen Teilleistungen, die unter (2)a, (2)b und (2)c nachgewiesen werden, muss je eine Klausur und eine Hausarbeit bewertet sein.

(4) Die Modulnachweise in (2)a und (2)b sind Leistungsnachweise im Sinne von § 8(4) der Lehramtsprüfungsordnung v. 27.3.2003.

§ 9 Bewertung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Jede Teilleistung in einem Modulnachweis muss von einem Lehrenden, der gemäß § 4 die Berechtigung zur Ausstellung bewerteter Nachweise besitzt, unterzeichnet sein. Jeder Modulnachweis muss von einem zweiten Lehrenden, der gemäß § 4 die Berechtigung zur Ausstellung bewerteter Nachweise besitzt, abgezeichnet sein. Im Konfliktfall bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Lehrenden, der im Rahmen der Voten der beiden anderen beteiligten Lehrenden abschließend entscheidet.

(2) Für die Benotung von Prüfungsleistungen, Teilleistungen, Modulen und für die Ermittlung einer Gesamtnote der Zwischenprüfung gilt § 25 der Lehramtsprüfungsordnung vom 27.3.2003 entsprechend. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | Eine hervorragende Leistung. |
| 2 = gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt. |
| 3 = befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht. |
| 4 = ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. |
| 5 = mangelhaft | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können folgende Zwischennoten gegeben werden: sehr gut (-) = 1,3; gut (+) = 1,7; gut (-) = 2,3; befriedigend (+) = 2,7; befriedigend (-) = 3,3; ausreichend (+) = 3,7.

(3) Jede schriftliche Prüfungsleistung (Klausur und Hausarbeit) ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten; eine/einer ist Lehrende/Lehrender in der Lehrveranstaltung, aus der die bewertete Prüfungsleistung hervorgeht, die/der andere der/die Lehrende, die den dazugehörigen Modulnachweis abzeichnet.

(3) Die Produkte bewerteter Teilleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Projekt- und Praktikumsberichte, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten etc.) sind bis zur Rechtskräftigkeit des Zwischenprüfungszeugnisses von der jeweiligen Lehrinheit oder vom Studierenden aufzubewahren. Der aufbewahrende Studierende muss die Übergabe schriftlich quittieren.

(4) Für jede Teilleistung wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben:

a. regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS	1 LP
b. regelmäßige u. aktive Teilnahme (siehe c.) an einer Lehrveranstaltung von 2 SWS	2 LP
c. Protokoll, Bericht, Kurzvortrag, Test, Literaturrecherche, Diskussionsleitung etc.	1 LP
d. Angeleitete Arbeit („directed reading“)	2 LP
e. ausführlicher Praktikumsbericht	2 LP
f. schriftliche Präsentation	3 LP
g. Klausur (60 Minuten Dauer)	2 LP
h. Klausur (mindestens neunzig Minuten)	3 LP
i. mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten (sog. 4-Augenprinzip)	3 LP
j. Referat mit Thesenpapier	2 LP
k. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	3 LP
l. schriftliche Hausarbeit	4 LP
m. Felderhebung im Rahmen eines Projektes	6 LP

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach der Antragstellung, ein Zeugnis ausgestellt. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem der letzte berücksichtigte Nachweis ausgestellt ist.

§ 10 Anmeldung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung im Fach Erziehungswissenschaft anzumelden.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungsleistungen nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen.

(3) Erscheinen Studierende zu einer angesetzten Prüfungsleistung nicht, ohne sich rechtzeitig vorher, spätestens 14 Tage vor Erbringung der Prüfungsleistung, schriftlich abzumelden, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. Versäumen Studierende nachgewiesenermaßen aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine angesetzte Prüfungsleistung, so wird die entsprechende Anmeldung nicht verbucht und die Anzahl der verbleibenden Prüfungsversuche bleibt erhalten. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu führen.

§ 11 Einsicht in die Akten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens zur Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Prüfungsausschuss hat das Zwischenprüfungszeugnis mindestens 10 Jahre über das Ausstellungsdatum hinaus aufzubewahren.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat im Verfahren der Zwischenprüfung getäuscht oder falsche Angaben gemacht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss innerhalb von 5 Jahren nach Erbringung der Prüfungsleistung die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären und/oder die gegebenenfalls erteilte Gesamtnote entsprechend berichtigen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

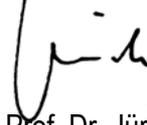
§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereiche 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 23.06. 2004 und des Fachbereichs 07 (Psychologie und Sportwissenschaft) vom 28.07.2004 und des Fachbereich 08 (Geschichte/Philosophie) vom 05.07.2004

Münster, den 02.Dezember 2004

Der Rektor

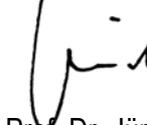


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 02.Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Richtlinien für die Promotionsförderung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. Dezember 2004

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Rahmen der im Haushaltsplan der Universität Münster bereitgestellten Mittel Stipendien und Zuschüsse für Reisekosten (Förderungsleistungen) an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte gewährt.
- (2) 50 % der Mittel sollen für die Förderung von Frauen verwendet werden.

§ 2 Promotionsförderung

- (1) Stipendien werden in Form von Abschlussstipendien gewährt:

Ein Stipendium kann erhalten, wer

1. ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder, wenn in dem betreffenden Fach die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Studium nicht voraussetzt, den nach der einschlägigen Promotionsordnung geforderten Stand des Studiums erreicht hat,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen,
 3. ein Promotionsvorhaben begonnen hat und belegt, dass innerhalb der Förderungszeit der erfolgreiche Abschluss des Vorhabens mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis zu erwarten ist.
- (2) Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel ein Jahr. Verzögert sich der Abschluss durch Umstände, die bei der Bewilligung des Stipendiums nicht vorauszusehen waren und von der Stipendiatin/vom Stipendiaten nicht zu vertreten sind, so kann die Förderung ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängert werden.
 - (3) Das Promotionsverfahren muss an der Universität Münster durchgeführt werden. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss an der Universität Münster eingeschrieben sein. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb der Universität Münster erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Professorin oder Privatdozentin, einen Professor oder Privatdozenten der Universität Münster wissenschaftlich betreut werden.

- (4) Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin/der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

Förderungsleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Höhe des Zuschusses beträgt 920,00 € monatlich.

§ 4 Zuschläge für Reisekosten

Stipendiatinnen/Stipendiaten können zur Förderung ihrer Promotion Zuschläge für Reisekosten erhalten, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion erforderlich sind und ihnen die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten ist. Der Zuschuss darf während der Förderungsdauer insgesamt 500,00 € nicht überschreiten. Reisekosten können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung der Stipendiatin/des Stipendiaten pauschaliert werden.

§ 5 Erwerbstätigkeit

Übt eine Stipendiatin/ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres/seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Werkvertrag) aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern aus der Tätigkeit mehr als 3.000,00 € jährlich erzielt werden.

§ 6 Vergabe der Förderungsleistungen

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag von der Universität Münster vergeben. Anträge sind an die Universitätsverwaltung, Dez. 2.2, zu richten. Termine werden durch Aushang und auf der Homepage der Universität Münster öffentlich bekannt gegeben.

§ 7 Aufgabe der Kommission für Forschung, Forschungsförderung und Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Feststellung, ob im Einzelfall die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums nach § 2 vorliegen, ist Aufgabe der Kommission für Forschung, Forschungsförderung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Westfälischen Wilhelms-Universität (KFFWN). Die Kommission beurteilt die Notwendigkeit der Gewährung von Zuschläge für Reisekosten.

§ 8 Dauer der Bewilligung

- (1) Stipendien werden für ein Jahr bewilligt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann ein Stipendium für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann.
- (3) War die Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 wegen einer Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens widerrufen worden und zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden. Die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden. Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden kann, so kann die KFFWN die Vorlage eines Arbeitsberichts über den inhaltlichen und zeitlichen Verlauf und die bisherigen Ergebnisse der Arbeit sowie von Gutachten der Betreuerin/des Betreuers und der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters über den Arbeitsbericht und die von der Stipendiatin/dem Stipendiaten bisher erbrachten Leistungen verlangen.
- (4) Unterbricht eine Stipendiatin ihr wissenschaftliches Vorhaben für einen Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach ihrer Entbindung, wird das Stipendium auf Antrag für die Zeit dieser Unterbrechung in Höhe von zwei Dritteln weitergezahlt. Die Bewilligungsdauer wird um die Hälfte des Zeitraums dieser Unterbrechung verlängert.

§ 9 Verfahren der Bewilligung

- (1) Den Anträgen auf Bewilligung von Abschlussstipendien muss ein Arbeitsplan beigelegt sein, der überprüfbare Angaben über den Stand des wissenschaftlichen Vorhabens, die von der betreuenden Professorin oder Privatdozentin/ dem betreuenden Professor oder Privatdozenten zu bestätigen sind, sowie ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält.
- (2) Das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen wird anhand von Gutachten geprüft, die von zwei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Universität Münster zu erstellen sind.
- (3) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die KFFWN eine Stellungnahme der Fachbereiche ein, in denen die jeweiligen Promotionsvorhaben durchgeführt werden.

§ 10 Abschlußbericht

- (1) Spätestens mit Beendigung der Förderung zeigt die Stipendiatin/der Stipendiat der KFFWN durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Promotionsprüfungsamts die Einreichung der Dissertation an.
- (2) Die Pflicht gemäß Abs. 1 wird in Form einer Auflage in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

- (3) Kann die Stipendiatin/der Stipendiat bis zur Beendigung der Förderung die Dissertation nicht einreichen, so kann eine Verlängerung der Frist für die Einreichung nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Ein darauf gerichteter Antrag muss die Gründe für die Verzögerung darlegen, den erreichten Stand der Arbeit beschreiben und sich zu ihrem beabsichtigten Fortgang äußern.

§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- (2) Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie/er die Universität Münster unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden.
- (3) Der Bewilligungsbescheid ist im Falle des Bestehens der Doktorprüfung mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattfand, zu widerrufen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat
- a) während der Förderungszeit aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 5 mehr als 3.000,00 € innerhalb eines Jahres erzielt hat.
 - b) zum Ende des Bewilligungszeitraums die Dissertation nicht eingereicht hat, sofern nicht auf Antrag gemäß § 10 Abs.3 eine Verlängerung der Frist zur Einreichung gewährt wurde.
- (5) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das gesamte Stipendium im vollen Umfang zurückzuerstatten.
- (6) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 - 5. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- (7) Über den Widerruf entscheidet das Rektorat. Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

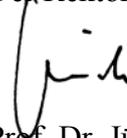
§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Oktober 2004 und vom 2. Dezember 2004.

Münster, den 9. Dezember 2004

Der Rektor

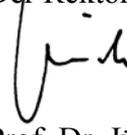


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt